

Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a¹

Die Säule 3a ist ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Sozialversicherungssystems und ermöglicht es Schweizer Erwerbstätigen, steuermindernde Beiträge zur Selbstvorsorge zu leisten. Nun wird neu auch die Möglichkeit geschaffen, nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen. Doch wer darf wann wie viel nachträglich einzahlen?



Rahel Leemann
Steuerberaterin

Ausgangslage

Die Säule 3a gehört zur privaten gebundenen Vorsorge. Die Beiträge an die Säule 3a sind begrenzt auf einen jährlichen Maximalabzug steuerlich abzugsfähig. Die abzugsfähigen Beiträge sind in Prozenten des versicherbaren BVG-Lohns festgelegt und werden in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert. Es wird unterschieden zwischen dem «kleinen» Beitrag (2025: CHF 7'258) für Personen, welche einer Pensionskasse angehören und dem «grossen» Beitrag (20 % des Erwerbseinkommens bzw. max. CHF 36'288 im Jahr 2025) für Personen ohne zweite Säule (typischerweise Selbstständig-erwerbende oder Personen mit einem Lohn unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle). Nun wurde mit der neuen Fassung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Wer ist zum nachträglichen Einkauf berechtigt?

Einkaufsberechtigt ist, wer sowohl im laufenden Jahr als auch im Jahr, für welches der Einkauf erfolgen soll, in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt und somit zur Einzahlung in die Säule 3a berechtigt ist. Um den Einkauf vornehmen zu können, muss im laufenden Jahr bereits der Maximalbetrag einbezahlt worden sein und es müssen Beitragslücken in den vergangenen 10 Jahren vorliegen. Nicht berechtigt sind somit Personen ohne Erwerbseinkommen (z. B. aufgrund unbezahlter Kinderbetreuung). Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, welche bereits Altersleistungen aus einer Säule 3a bezogen haben.

Für welche Jahre kann ein nachträglicher Einkauf gemacht werden?

Die Einkäufe können grundsätzlich für die letzten 10 Beitragsjahre gemacht werden. Da die neue Fassung der BVV 3 erst seit 01.01.2025 in Kraft ist, kann nur für die Beitragslücken ab 2025 ein Einkauf gemacht werden. D. h. das erste Mal wird im Jahr 2026 die Möglichkeit bestehen, eine allfällige im Jahr 2025 entstandene Beitragslücke zu schliessen.

Wie hoch darf der nachträgliche Einkauf sein?

Das Einkaufspotenzial ergibt sich aus der Summe der Beitragslücken der letzten zehn Jahre. Pro Jahr darf ein nachträglicher Einkauf von höchstens dem kleinen Betrag gemacht werden. In einem Jahr kann also entweder die Beitragslücke eines Jahres voll geschlossen werden oder mehrere kleinere Beitragslücken aufgefüllt werden, sofern der kleine Beitrag nicht überschritten wird. Nicht möglich ist es hingegen, mehrere Jahre nichts einzuzahlen, und dann alle in einem Schritt nachzuholen. Ausserdem ist nur ein nachträglicher Einkauf pro Beitragslücke zulässig (siehe Anwendungsbeispiel). Die Begrenzung auf die Höhe des kleinen Beitrags gilt auch für Personen, welche gewöhnlicherweise den grossen Beitrag einzahlen dürfen.

Wie kann ich den Einkauf genau vornehmen und steuerlich geltend machen?

Es muss ein schriftlicher Antrag an die Vorsorgeeinrichtung gestellt werden, welcher die Höhe des beantragten Einkaufs und die betroffenen Jahre enthält. Weiter muss im Antrag bestätigt werden, dass die übrigen Voraussetzungen für den Einkauf ebenfalls erfüllt sind (s. Abschnitt 2). Nach der er-

folgten Prüfung der Dokumente kann der Beitrag einbezahlt werden. Anschliessend wird eine Bestätigung über den Einkauf ausgestellt, welche anschliessend als Nachweis für die Steuererklärung dient. Der Einkaufsbetrag ist im Jahr der Einzahlung steuerlich abzugsfähig.

Anwendungsbeispiel

Max Muster ist 44 Jahre alt und als Schreiner in Frauenfeld angestellt. Am 01.07.2028² stellt er fest, dass er folgende Beitragslücken in der Säule 3a aufweist und informiert sich über einen nachträglichen Einkauf. Für 2028 hat er bereits den Maximalbeitrag einbezahlt.

Jahr	2022	2024	2025	2027
Beitragslücke	6'883	7'056	5'000	4'000

2022 und 2024 war die aktualisierte BVV 3 noch nicht in Kraft. Für diese Jahre kann daher kein Einkauf getätigt werden. Der kleine Beitrag im Jahr 2028 reicht nicht aus, um die Lücken der Jahre 2025 und 2027 vollständig schliessen zu können. Es wäre möglich, den Betrag auf die beiden Jahre zu verteilen. Dies ist aber nicht zu empfehlen, da dann in Zukunft kein Einkauf für die verbleibenden Lücken mehr vorgenommen werden kann. Da 2025 zuerst verjährt, sollte er im Jahr 2028 einen Einkauf von CHF 5'000 für das Jahr 2025 vornehmen. Diesen kann er in der Steuererklärung 2028 abziehen.

Fazit

Die neue Regelung zur nachträglichen Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a bietet eine flexible und steuerlich attraktive Möglichkeit, Beitragslücken in der gebundenen Selbstvorsorge auszugleichen. Dies stärkt die individuelle Vorsorge und trägt zur finanziellen Sicherheit im Alter bei. Auch wenn der Bundesrat in Zukunft eine höhere Besteuerung von Kapitalbezügen aus der Säule 2 und 3a plant³, so dürfte sich die Schliessung der Vorsorgelücken in der Säule 3a immer noch für die meisten Steuerpflichtigen lohnen. Es gilt aber, die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen und die aktuellen politischen Entwicklungen im Auge zu behalten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

1. Eidgenössische Steuerverwaltung, erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a



2. Annahme für Berechnungsbeispiel: «kleiner» Beitrag 2028 beträgt CHF 7'258

3. Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27

